



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12:Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

24 /SN- 234 /ME

An
 das Präsidium
 des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 1989 09 29

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
 11.834/13-I 1/89

Sachbearbeiter(in)/Klappe
 Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
 mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 idF von 1929 geändert wird;
 Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	58 GE/9.8ff
Datum:	2. OKT. 1989
Verteilt	4.10.1989 halb

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
 wurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
 fassungsgesetz idF von 1929 geändert wird.

SP Orzwojager

Der Bundesminister:
 Dipl-Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das

Bundeskanzleramt-
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am

1989 09 29

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 601.999/6-V/1/89
 vom 18.Juli 1989

Unsere Geschäftszahl
 11.834/13-I 1/89

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff:
 Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
 mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF
 von 1929 geändert wird;
 Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Allgemein:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, noch einmal auf die Bedeutung der vorliegenden B-VG-Novelle zur verfassungsrechtlichen Sanierung bereits bestehender Bundesgesetze, wie Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, Pflanzenschutzgesetz 1948, BGBl. Nr. 124, sowie zur Schaffung der Möglichkeit, ein neues und modernes Pflanzenschutzmittelgesetz zu erlassen, hinzuweisen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Da es sich im Grunde nur um eine Sanierung des seit 1924 vom Bund beschrittenen Weges zur einheitlichen Regelung des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens handelt, der nunmehr infolge der geänderten Auslegung der Bundesverfassung nicht mehr zulässig ist, und außerdem die Art der Regelung von den Ländern grundsätzlich für zweckmäßig und kostengünstig gehalten wird, müssen die im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Juni 1989 geäußerten Wünsche der Bundesländer auf Überlassung bestimmter Kompetenzen des Bundes mangels sachlichen Zusammenhangs mit der konkreten Novelle entschieden abgelehnt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in vorliegender Novelle enthaltenen Kompetenzmaterien in anderen Staaten mit bundesstaatlicher Struktur ebenfalls zentral geregelt werden.

2. Zu Artikel I:

2.1 Bei den zwischen dem BKA-VD und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgten Verhandlungen sah das BKA keine Möglichkeit, die zwischen Bund und Ländern bestehende Aufteilung der Vollzugsaufgaben auf dem Gebiete des Saat- und Pflanzgutwesens als "Verkehr mit Saat- und Pflanzgut" in die Kompetenzbestimmung des Entwurfes aufzunehmen und auch die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern und von Landesanstalten verfassungsgesetzlich zu ermöglichen.

Dies würde aber bedeuten, daß eine Zulassung des Saat- und Pflanzgut in die Kompetenz der Länder fiele, die Kennzeichnung und Verpackung sowie die Zulassung von Saat- und Pflanzgut zum Export jedoch in die Kompetenz des Bundes.

Diese Lösung ist nach Auffassung der Fachleute auf dem Gebiet des Saat- und Pflanzgutes nicht praktikabel. Es werden vielmehr folgende Argumente vorgebracht:

Es ist unentbehrlich und äußerst vordringlich, die Bundeskompetenz für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut im BVG zu verankern, zumal Saat- und Pflanzgut ein nicht minder wich-

tiges Betriebsmittel darstellt als Düinge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Saat- und Pflanzgutverkehr müssen inhaltliche Kriterien einschließen, wie Mindestnormen für die Beschaffenheit von Saat- und Pflanzgut. Dies sind Kriterien für die Tauglichkeit (Eignung für den Anbau und die Erstellung von Pflanzenbeständen).

Bundeseinheitliche Regelungen über den Verkehr mit und die Beschaffenheit von Saat- und Pflanzgut sind insbesondere deswegen erforderlich, um einen unbehinderten Verkehr über die Bundesländergrenzen hinweg zu ermöglichen. Eine länderweise verschiedene Zulassung wäre auch im Konflikt mit Art.4 B-VG. Für den Saatgutverkehr und die Anforderungen an die Beschaffenheit von Saat- und Pflanzgut im Inland müssen die gleichen Anforderungen gelten wie für Exportsaatgut, da von vornherein nicht bekannt ist, welche Partien für das Inland und welche für den Export disponiert werden.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Beschaffenheit von Saat- und Pflanzgut sind für den Saat- und Pflanzgutexport unentbehrlich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auf dem Saatgutsektor die EG unser wichtigster Handelspartner ist. Das Ziel, mit einem solchen Wirtschaftsraum enger zusammenzuarbeiten, bedingt eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die zwangsläufig eine Gewährleistung des internationalen Standardes (OECD-Richtlinien) beinhaltet. Dies ist unbedingt für die Konkurrenzfähigkeit österr. Saat- und Pflanzgutes auf internationalen Märkten erforderlich. Eine solche Harmonisierung kann bezüglich des Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut und bezüglich der Anforderungen an den Feldbestand bei der Anerkennung sowie bezüglich der Beschaffenheit von Saat- und Pflanzgut effektiv nur auf Bundesebene vorgenommen werden.

Für Saat- und Pflanzgut ist daher eine Bundeskompetenz, die nur auf dem Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland beruht, als Grundlage für international akzeptierte Anerkennungs-

richtlinien und Beschaffenheitsnormen von Saat- und Pflanzgut nicht ausreichend.

Entbehrlich ist hingegen eine Bundeskompetenz zur Regelung der Verwendung von Saat- und Pflanzgut; bewährte landesgesetzliche Regelungen sollen weiterhin wirksam bleiben (z.B. NÖ Gesetz über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut, 6110-0, welches die Durchführung der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut regelt). Die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern und Landesanstalten im Rahmen der Kontrolle an der Vollziehung des Saat- und Pflanzgutverkehrs hat sich bewährt und sollte weiter bestehen bleiben. Dazu wäre jedoch eine verfassungsgesetzliche Bestimmung erforderlich.

Von den Länderexperten wird auch die legistische Tätigkeit des Bundes im Rahmen der Saat- und Pflanzgutanerkennung (Novellierung des Saatgutgesetzes 1937) grundsätzlich für zweckmäßig gehalten. Auf den Bericht der Verbindungsstelle der Bundesländer bei der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Juni 1989 wird verwiesen.

2.2 Die phytosanitäre Ausfuhrkontrolle (Pflanzenschutzgesetz II. Teil) ist ohne Mitwirkung der Landwirtschaftskammern schon aus verwaltungsökonomischen Erwägungen undenkbar.

3. Zum Vorblatt:

"Alternativen":

Die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes ist keine Alternative, da, wenn man der Rechtsansicht des Verfassungsdienstes folgt, insbesondere das Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz (III. Teil, Zulassung) und Saatgutgesetz 1937 verfassungswidrig wären, und auf Grund der Entschließung des Nationalrates bis Ende 1987 ein Pflanzenschutzmittelgesetz zu erlassen gewesen wäre.

4. Zu den Erläuterungen:

Zu Seite 1 letzter Absatz:

Der Beginn des Satzes muß lauten: "Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung des Bundes zieht darauf ab, bereits bestehende Bundesgesetze (Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz) verfassungsrechtlich zu sanieren und für neue Regelungen eine ausreichende geeignete Grundlage zu schaffen,....."

Zu Seite 2 z 1:

In der siebenten Zeile von oben muß es heißen ".... bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln"

Zu Seite 3, 3. Absatz:

Der Beginn des zweiten Satzes muß lauten: "Unter Pflanzenschutzmitteln sind Stoffe und Zubereitungen und auch Organismen"

Der vierte Satz muß lauten: "zu den Düngemitteln gehören auch Wirtschaftsdünger." Der fünfte Satz soll, entsprechend § 1 Abs. 2 Düngemittelgesetz, mit den Worten "Das sind tierische Ausscheidungen," beginnen.

Zu Seite 3, 4. Absatz:

Der dritte Satz könnte kürzer lauten: "Bei den Totalherbiziden handelt es sich um Stoffe und Zubereitungen und auch Organismen einschließlich Viren sowie um ihre Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind, Flächen oder Gewässer von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten." Der Begriff "Totalherbicide" erscheint durch den Vorschlag straffer definiert.

Zu Seite 4, 2. Absatz:

Im vierten Satz muß es nach dem Wort "Torf" statt "oder" "und" heißen. Mit dieser Änderung entspricht die Definition dem § 2 Abs. 2 Düngemittelgesetz.

Zu Seite 4 letzter Absatz:

In der zweiten Zeile muß es heißen: "Pflanzenschutzmitteln".

Die einzelnen Elemente des "Verkehrs" müssen mit "und" anstatt mit "oder" verbunden werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß die Werbung nicht vom Verkehrsgriff erfaßt wird. Werbebeschränkungen und Verbote wären jedoch jedenfalls hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel erforderlich und sind im Rahmen der Wettbewerbskompetenz des Bundes regelbar.

Zu Seite 5, 1. Absatz:

Der letzte Satz muß lauten: "So soll insbesondere die Kompetenz der Länder, die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden als Düngemittel weiterhin aufrecht bleiben".

Zu Seite 5, 2. Absatz:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß der Begriff "Typisierung" inhaltsgleich mit dem Begriff "Verkehr" ist. Einen Hinweis dazu gibt allerdings nur das Vorblatt im Abschnitt "Lösung".

Zu Seite 5, 3. Absatz:

Der erste Satz muß lauten: "Der Kompetenztatbestand "Futtermittelwesen" umfaßt die Regelung der Erzeugung, der Verwendung und des sonstigen Inverkehrbringens sowie der Zulassung von Futtermitteln.

Der aus dem Futtermittelgesetz des Jahres 1952 übernommene Begriffsinhalt ist bereits veraltet. Eine neue Definition des Begriffes "Futtermittel" wurde in dem bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurf eines Futtermittelgesetzes versucht; sie ist jedoch noch nicht endgültig. Es sollte daher auf eine Definition in den Erläuterungen verzichtet werden.

25 Ausfertigungen der Ressortsstellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

